



Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V.
im Rat der Stadt Köln

An den
Vorsitzenden des
Rates

Telefon: 0221 / 221 – 9 15 12

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Telefax: 0221 / 221 – 9 15 15

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 23.03.2011

AN/0687/2011

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	07.04.2011

Folgerungen aus rechtswidrigen Ausschuss-Entscheidungen

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion pro Köln bittet Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen und zu beantworten:

Im Jahr 2010 verweigerte der Liegenschaftsausschuss der Stadt Köln zwei Stadträten der Fraktion pro Köln den Verkauf eines städtischen Grundstücks für den Bau eines privaten Eigenheims. Während sämtliche übrigen von der Verwaltung ausgewählten Grundstücks-Bewerber die Genehmigung des Liegenschaftsausschusses erhielten, wurde auf Antrag des Ausschussvorsitzenden Jörg Frank der Verkauf an die Pro-Köln-Stadträte gesondert behandelt und aus eindeutig willkürlichen und sachfremden Erwägungen verweigert. Nach der Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese diskriminierende Entscheidung legte die Verwaltung dem Ausschuss die Vorlage sogar noch einmal mit Hinweis auf die rechtliche Situation zur Entscheidung vor. Aber noch einmal lehnte die Ausschussmehrheit von SPD, Grünen und FDP (darunter auch Bürgermeister Manfred Wolf) den Verkauf entgegen aller rechtstaatlichen Grundsätze ab.

Das Kölner Landgericht entschied nun im Februar 2011 über diesen Rechtsstreit (AZ 5 O 203/10) und hielt in seinem Urteil eindeutig und unmissverständlich fest:

Die Klage der Pro-Köln-Stadträte, dass die Stadt Köln das besagte Grundstück an sie veräußern müsse, sei zulässig und begründet. Eine Verpflichtung der Beklagten (also der Stadt Köln), das streitgegenständliche Grundstück an die Kläger zu veräußern, ergäbe sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 3 des

Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Denn die Stadt Köln habe mit ihrer Ablehnung des Grundstückverkaufes gegen das Willkürverbot verstoßen.

Wörtlich heißt es in dem Urteil des Landgerichtes Köln:

„Die Begründung der Beklagten zur Ablehnung des Verkaufs rechtfertigt eine Ungleichbehandlung nicht und stellt sich als willkürlich dar ...

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei kann, solange die Partei nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist, kein Entscheidungskriterium sein, um die Ablehnung eines Grundstückkaufvertrags zu begründen.“

Ausführlich beschäftigt sich das Gericht auch mit der verleumderischen Unterstellung seitens des SPD-Ratsmitgliedes Werner Böllinger im Liegenschaftsausschuss, dass Pro-Köln-Funktionäre ein gut nachbarschaftliches Verhältnis mit Bürgern mit Migrationshintergrund stören würden. Diesen Angriff unter der Gürtellinie begegnet das Gericht sachlich, aber unmissverständlich:

„Darüber hinaus steht auch nicht fest, dass sich die Kläger alleine aufgrund ihrer politischen Parteizugehörigkeit nicht für ein gutes oder jedenfalls neutrales nachbarschaftliches Verhältnis mit Personen mit Migrationshintergrund eignen. Der Begründung der Beklagten liegt damit die sachfremde Erwägung zugrunde, allein aufgrund der Zugehörigkeit zu der Partei pro Köln e.V. könnten sich Probleme im Umgang mit Nachbarn mit Migrationshintergrund vorhersagen lassen. Dies würde konsequenterweise bedeuten, in Wohngebieten stets nur Bewerber der gleichen Herkunft, politischen Gesinnung oder Ähnlichem zuzulassen. Dass dies gegen die durch das Grundgesetz vorgeschriebene Rechtsgrundsätze verstößt und auch vor dem Hintergrund der Rechtsgedanken des AGG nicht vertretbar ist, liegt auf der Hand.“

Die Stadt Köln verzichtete nach diesem mehr als eindeutigen Urteil verständlicher Weise auf weitere Rechtsmittel, so dass das Urteil des Landgerichtes inzwischen rechtskräftig ist. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich nun folgende Fragen:

1. In welcher Weise wurden die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses inzwischen über die grobe Rechtswidrigkeit ihres dementsprechenden Beschlusses informiert?
2. Wie soll künftig sicher gestellt werden, dass solche Rechtsbrüche vermieden werden können? Sind spezielle Rechtsschulungen – insbesondere für Ausschussvorsitzende oder Bürgermeister – oder ähnliche Maßnahmen geplant?
3. Wie hoch wird voraussichtlich der finanzielle Schaden durch diesen verlorenen Rechtstreit für die Stadtkasse ausfallen (Anwaltskosten der Stadt und der Kläger, Gerichtskosten, sonstige Kosten)?
4. Gibt es eine rechtliche Grundlage, diese Kosten wegen Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von den Liegenschaftsausschussmitgliedern von SPD, Grünen und FDP bzw. deren Haftpflichtversicherungen zurückerstatten zu lassen?
5. Wie beurteilt das Rechtsamt der Stadt Köln abschließend die beiden streitgegenständlichen Entscheidungen des Liegenschaftsausschusses, deren Rechtmäßigkeit von Anfang an sogar von Pro Köln wenig freundlich gesonnen Medienvertretern bezweifelt wurde?

Gez. Jörg Uckermann